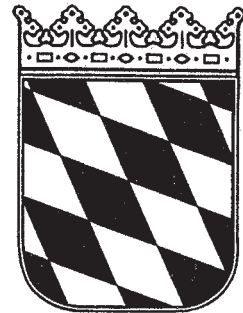


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten). Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106

36

28.10.2013

INHALTSVERZEICHNIS

- 101 Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WasserRNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BG I Nr. 17/2013 S. 734) und des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBI 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBI 7/2013 S. 174);
Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Leßbaches, Gewässer III. Ordnung, Gemeinde Weißenbrunn
- 102 Wasserrecht und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010; Besondere Prüfpflichten für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet „Leßbach“ Überschwemmungsgebietes des Leßbaches, Gewässer III. Ordnung, Gemeinde Weißenbrunn

31-645/1-1-124/13

101

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WasserRNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BG I Nr. 17/2013 S. 734) und des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBI 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBI 7/2013 S. 174);

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Leßbaches, Gewässer III. Ordnung, Gemeinde Weißenbrunn

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Leßbach“

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Leßbach, Gewässer III. Ordnung, im Landkreis Kronach wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden bzw. ausliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungsla-

ge und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung, d.h. um von Amts wegen festzustellende Tatsachen handelt. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des späteren Festsetzungsverfahrens durch Rechtsverordnung wird hingewiesen.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem beigefügten Übersichtsplan entsprechend der Legende grau dargestellt. Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 schräg schraffiert und blau unterlegt. Diese Detailkarten im Maßstab M = 1 : 2.500 und der Übersichtsplan M = 1 : 25.000 können im Landratsamt Kronach und bei der Gemeinde Weißenbrunn täglich während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus können im Internet unter <http://www.landkreis-kronach.de> mit dem Suchbegriff „Überschwemmung“ eine Gesamtansicht und die Detailpläne bis zur flurstücksgenauen Ansicht abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit treten kraft Gesetzes nachstehend genannte Rechtsfolgen ein.

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland (Dauergrünland) in Ackerland und
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Kronach kann abweichend von der oben genannten Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Kronach kann abweichend von der oben genannten Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Kronach kann die unter Nrn. 3 bis 9 genannten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Das mit Bescheid des Königlichen Bezirksamtes Kronach vom 04.04.1914 festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Leßbach, welches in den Detailkarten K1 bis K3 kariert und blau unterlegt ist, bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Ge- und Verbote nach § 78 WHG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 4 BayWG.

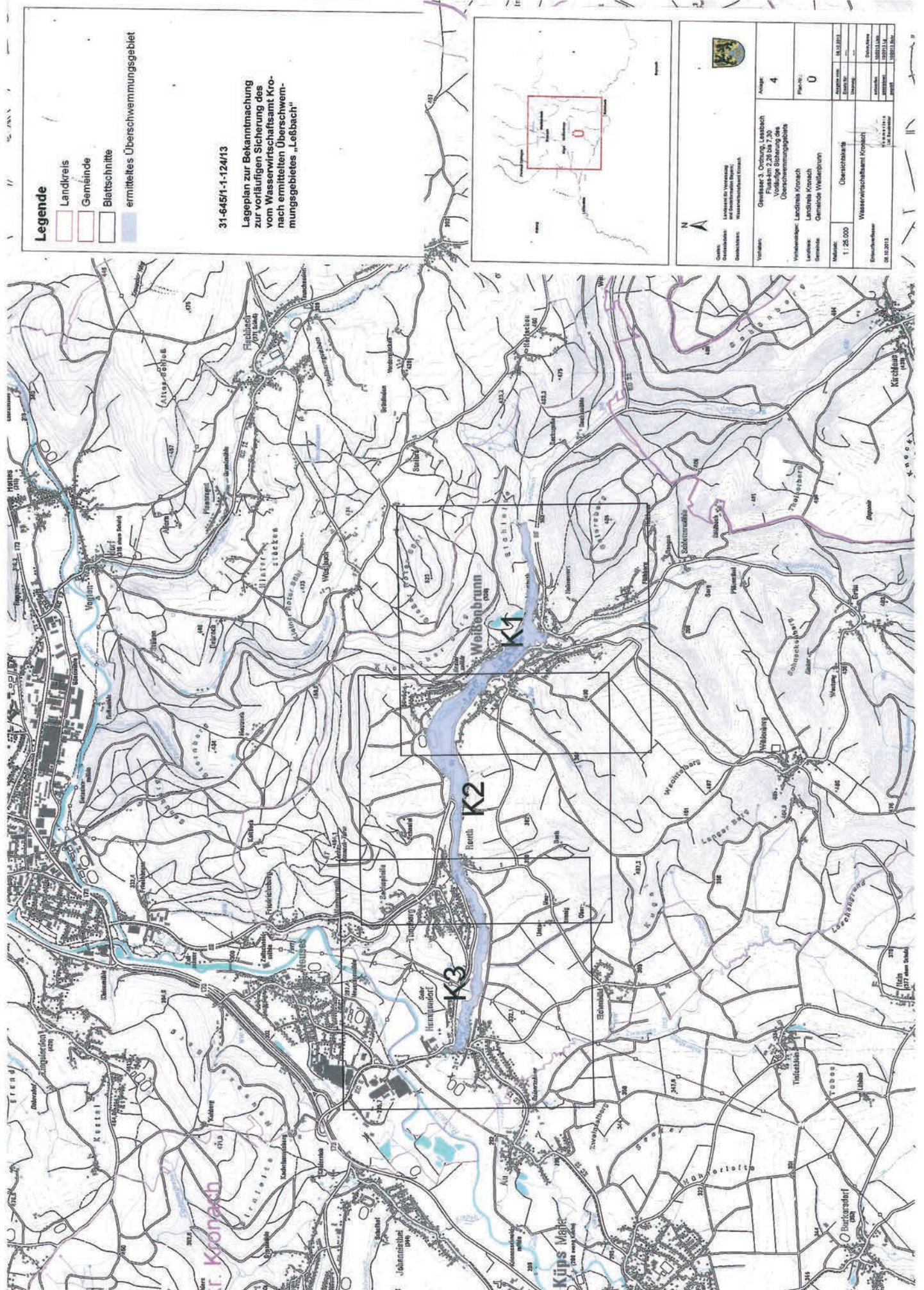
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Kronach über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Kronach höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Landratsamt Kronach
17.10.2013

D. Müller
Regierungsrat



Legende

- Landkreis
- Gemeinde
- Blattsnitte
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet

31-645/1-1/24/13

Lageplan zur Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserrichtsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes „Leebach“

Landkreis Kronach Landratsamt Hauptstraße 1 91061 Kronach		Anzahl: 4 Plan: 0
Variations: Gewässer 3. Ordnung, Leebach Fluss km 2,30 bis 7,30 Flusslauf, Bösung des Überschwemmungsgebietes		Maßstab: 1:25.000 Datum: 08.10.2013
Veranlasser: Landkreis Kronach Landratsamt Gemeinde Weierbrunn		Projekt: 0 Datum: 08.10.2013
Maßstab: 1:25.000 Datum: 08.10.2013		Projekt: 0 Datum: 08.10.2013

Wasserrecht und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010;

Besondere Prüfpflichten für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet „Leßbach“

Anlagen

Anlage 1 zur Festlegung der Gefährdungsstufen

Anlage 2 zur Festlegung der Prüfzeitpunkte

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Es wird angeordnet, dass in dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Leßbach“ (Bekanntmachung siehe in diesem Amtsblatt) sowie in den mit Bescheid des Königlichen Bezirksamtes Kronach vom 04.04.1914 festgesetzten Überschwemmungsgebiet am Leßbach (vgl. Hinweis in der Bekanntmachung und nachrichtliche karierte Darstellung auf den Detailplänen zur vorläufigen Sicherung) oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B entsprechend der Anlage 1 zu dieser Verfügung nach § 62 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 und 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS BUND) vom 31.03.2010 und Art. 46 Abs. 5 Bayer. Wassergesetz (BayWG) nach Maßgabe der Anlage 2 vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und bei Stilllegung vom Betreiber durch bestellte Sachverständige einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation überprüfen zu lassen sind.
2. Anlagen im Sinne der Nr. 1, die bei Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von 2 Jahren ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vom Betreiber durch hierfür bestellte Sachverständige einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation erstmalig überprüfen zu lassen.
3. Wer Anlagen im Sinne der Nr. 1 nach Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung errichten oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt Kronach mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort, zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung erlischt, sobald durch den Bundesgesetzgeber die künftige Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erlassen ist.

II.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird. Mit Erhebung der Klage kann beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Landratsamt Kronach
17.10.2013

D. Müller
Regierungsrat

Hinweise:

Das Original der Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, sowie die Lagepläne zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes „Leßbach“ liegen während der Dienststunden beim Land-

ratsamt Kronach, Zimmer 309, Güterstraße 18, 96317 Kronach, zur Einsicht aus.

Die Unterlagen können auch im Internet unter <http://www.landkreis-Kronach.de/> mit dem Suchbegriff „Überschwemmung“ abgerufen und eingesehen werden.

Eine Liste der bestellten Sachverständigen einer amtlich anerkannten Sachverständigenorganisation ist beim Landratsamt Kronach, Sachgebiet Wasserrecht, Güterstraße 18, 96317 Kronach erhältlich und kann auch im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-Kronach.de/> mit dem Suchbegriff „Sachverständige“ abgerufen werden.

Unberührt von dieser Allgemeinverfügung bleiben die sonstigen bereits unmittelbar auf Grund von § 62 Absatz 4 Nr. 5 WHG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 VAWS BUND bestehenden Prüfpflichten, insbesondere für unterirdische Anlagen und für Anlagen mit einer höheren Gefährdungsstufe als B.

Die Kosten der Sachverständigenprüfung sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Ergänzende Informationen zum Thema sind im Internet abrufbar unter:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/hochwasservorsorge/doc/sichere_heizoellagerung.pdf

Anlage 1

Ermittlung der Gefährdungsstufen

Volumen in Kubikmeter oder Masse in Tonnen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
< 0,22 oder 0,2	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe A
> 0,22 oder 0,2 < 1	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe B
> 1 oder < 10	Gefährdungsstufe A	Gefährdungsstufe B	Gefährdungsstufe C
> 10 < 100	Gefährdungsstufe B	Gefährdungsstufe C	Gefährdungsstufe D
> 100 < 1 000	Gefährdungsstufe B	Gefährdungsstufe D	Gefährdungsstufe D
> 1 000	Gefährdungsstufe C	Gefährdungsstufe D	Gefährdungsstufe D

Anlage 2

Festlegung der Prüfzeitpunkte in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen	Prüfzeitpunkte	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Zeile 1		vor Inbetriebnahme ¹⁾ oder nach einer wesentlichen Änderung	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D ²⁾	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	B, C und D	B, C und D

¹⁾ Zur Inbetriebnahmeprüfung von Abfüll- oder Umschlagsanlagen gehört eine Nachprüfung der Abfüll- oder Umschlagsflächen nach einjähriger Betriebszeit. Die Nachprüfung verschiebt das Abschlussdatum der Prüfung vor Inbetriebnahme nicht; entsprechendes gilt bei einer wesentlichen Änderung.

²⁾ Die Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach Anlage 1.

Rechtsquellen:

Die in dieser Allgemeinverfügung verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WasserRNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl I Nr. 17/2013 S. 734)
- BayWG Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl 7/2013 S. 174)
- BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl 25/2009 S. 628)

KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsgesetz - HG - 2011/2012) Vom 14. April 2011 (GVBI 7/2011 S. 150)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (GVBI Nr. 24/2001, S. 766 - BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert mit § 1 der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 30. Juli 2012 (GVBI 15/2012 S. 409)
VAWs BUND	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl I Nr. 14/2010, S. 377)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I 18/1991 S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31. Mai 2013 (BGBl I 26/2013 S. 1388)

Landratsamt Kronach
Marr
Landrat